

Vollzug der Wassergesetze

Allgemeinverfügung zur Beschränkung der Wasserentnahme aus oberirdischen Gewässern

Auf der Grundlage des § 100 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist, erlässt die Landeshauptstadt Dresden als untere Wasserbehörde folgende Anordnung als **Allgemeinverfügung**:

Geltungsbereich: Die Allgemeinverfügung gilt für alle oberirdischen Gewässer im Gebiet der Landeshauptstadt Dresden, die den wasserrechtlichen Vorschriften unterliegen. Ausgenommen ist die Bundeswasserstraße Elbe.

Beschränkung der Wasserentnahmen aus den oberirdischen Gewässern:

1. Die Entnahme von Wasser mittels Pumpvorrichtungen wird untersagt, soweit dafür keine gültige wasserrechtliche Erlaubnis der unteren Wasserbehörde vorliegt.
2. Liegt eine wasserrechtliche Erlaubnis zur Wasserentnahme vor, gelten deren Nebenbestimmungen.
3. Zusätzlich zu Ziffer 1. wird für fließende Gewässer die Wasserentnahme mit Handgefäßen zum Zweck der Bewässerung untersagt. Ausgenommen sind die Vereinigte Weißeritz und der Lockwitzbach.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt bis einschließlich 31. Dezember 2024.
5. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe im Dresdner Amtsblatt in Kraft.
6. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1. bis 3. wird angeordnet.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landeshauptstadt Dresden zu erheben. Der Hauptsitz befindet sich im Rathaus, Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden.

Hinweise:

- An der Bundeswasserstraße Elbe ist der Anliegergebrauch gemäß § 26 Absatz 3 WHG per Gesetz bereits ausgeschlossen.
- An künstlich errichteten Gewässern (z. B. Kiesseen, Flutgraben) besteht per Gesetz kein Anliegergebrauch (§ 26 WHG) und kein Gemeingebrauch (§ 16 SächsWG).
- Inhaber von wasserrechtlichen Erlaubnissen, die zur Wasserentnahme oder -ableitung aus oberirdischen Gewässern berechtigen, dürfen die Gewässer nur im erlaubten Umfang unter Einhaltung der Bedingungen und Auflagen der Erlaubnis benutzen. Im Einzelfall kann die untere Wasserbehörde den erlaubten Umfang der Wasserentnahme vorübergehend per Bescheid einschränken oder untersagen.
- Die Allgemeinverfügung und deren Begründung können im vollen Wortlaut bei der Landeshauptstadt Dresden, Umweltamt, Sachgebiet Oberflächenwasser, Grunaer Straße 2, 01069 Dresden, Zimmer W 203 oder W 205, eingesehen werden.
- Ein Zuwiderhandeln kann als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld geahndet werden.

Dresden, 12. August 2024

René Herold
Amtsleiter Umweltamt

Dresdner Amtsblatt
Elektronische Ausgabe

Herausgeber
Landeshauptstadt Dresden
Amt für Presse-, Öffentlichkeitsarbeit
und Protokoll

Telefon (03 51) 4 88 23 90
E-Mail presse@dresden.de

Postfach 12 00 20
01001 Dresden
www.dresden.de
www.dresden.de/social-media

Redaktion/Satz
Barbara Knifka, kommissarische Amtsleiterin
(verantwortlich),
Sigrun Harder, Marion Mohaupt,
Sylvia Siebert, Andreas Tampe
www.dresden.de/amtsblatt